

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/5539 –**

Zurückweisung kurdischer Flüchtlinge aus dem Irak nach Frankreich

Vor einigen Wochen strandete an der südfranzösischen Küste der Frachter „East Sea“. An Bord befanden sich vorliegenden Informationen zufolge mehr als 900 kurdische Flüchtlinge aus dem Irak, die vor Verfolgung Schutz suchten. Einige von ihnen wollten zu Verwandten und Freunden nach Deutschland weiter reisen, sollen aber an der Grenze zurückgewiesen worden sein.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass es sich bei dem Begriff „Flüchtlinge“ im Rechtssinne nur um Personen handelt, welche die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/4861, sowie Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/8470). Diese Personen sind jedoch in aller Regel nicht ausreisepflichtig, sondern genießen ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet (§§ 68, 70 AsylVfG).

Am 17. Februar 2001 gegen 3.30 Uhr lief unweit von Boulouris an der französischen Mittelmeerküste in der Nähe der Ortschaft St. Raphael der Frachter „East Sea“ auf Grund. Er war kurz zuvor von seiner Besatzung verlassen worden.

An Bord befanden sich 912 Personen, den französischen Angaben zufolge zu meist irakische und syrische Staatsangehörige. Die Gruppe setzte sich wie folgt zusammen: 250 Männer, 182 Frauen und 480 Kinder.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele der kurdisch-irakischen Flüchtlinge haben versucht, von Frankreich nach Deutschland weiter zu reisen?

Der Bundesgrenzschutz und die Polizeien der Länder haben insgesamt 86 Personen aufgegriffen, die unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist waren und dem vor der französischen Mittelmeerküste gestrandeten Schiff „EAST SEA“ zugeordnet werden konnten.

2. Wie viele von ihnen sind nach Frankreich zurückgewiesen worden?

Die Zurückweisung stellt eine aufenthaltsverhindernde Maßnahme dar, d. h. der Ausländer ist noch nicht eingereist. Die deutsch-französische Grenze ist eine kontrollfreie Binnengrenze, an der ungehinderter Personen- und Warenverkehr erfolgt. Die 86 Personen waren bereits unerlaubt nach Deutschland eingereist, so dass es der Zurückschiebung bedurfte. Bislang wurden 66 Personen nach Frankreich zurückgeschoben.

3. Welche Rolle haben bei der Identifizierung und Feststellung, dass die Betroffenen sich bereits in Frankreich aufgehalten haben,

- a) ein Datenaustausch im Rahmen des Schengener Informationssystems,
 - b) ein Datenaustausch unter den Mitgliedstaaten des Dubliner Übereinkommens,
 - c) ein Fingerabdruckvergleich

gespielt?

Die Zuordnung der in Deutschland festgestellten Personen zu den in Frankreich Gestrandeten erfolgte aufgrund mitgeführter Beweismittel. Zumeist war dies die von den französischen Behörden ausgestellte Anlaufbescheinigung „SAUF CONDUIT“. Darüber hinaus erfolgte ein Namensvergleich mit der von den französischen Behörden zur Verfügung gestellten Namensliste auf der Grundlage von Artikel 46 SDÜ.

Ein Datenaustausch zur Identifizierung der in Deutschland aufgegriffenen Passagiere fand weder im Rahmen des Schengener Informationssystems (SIS) noch nach dem Dubliner Übereinkommen (DÜ) statt.

Ein Fingerabdruckvergleich zwischen den deutschen und französischen Grenzpolizeibehörden ist nicht erfolgt, da der Nachweis, dass es sich bei den aufgegriffenen Personen um Passagiere der „EAST SEA“ handelte, bereits auf der Grundlage anderer Beweise erfolgte.

4. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status haben die Schutz suchenden Kur-dinnen und Kurden derzeit in Frankreich?

Die von den französischen Behörden ausgestellte Anlaufbescheinigung „Sauf Conduit“ war bis zum 28. Februar 2001 gültig. Um sich weiterhin legal in Frankreich aufzuhalten zu können, mussten die Betroffenen einen Asylantrag stellen. Bis zum 1. März 2001 haben 706 der 912 Passagiere der „EAST SEA“ ein Asylbegehrten in Frankreich vorgetragen. Sie erhielten eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis.

5. Was ist der gegenwärtige Sachstand bei den Arbeiten zur Entwicklung des Fingerabdrucksystems EURODAC?

Die EURODAC-EG-Verordnung ist am 15. Dezember 2000 in Kraft getreten. EURODAC wird seine Tätigkeit aufnehmen, wenn jeder Mitgliedstaat und die Kommission die technischen Vorkehrungen hierfür getroffen haben. Die erforderlichen Arbeiten haben begonnen; mit der Inbetriebnahme von EURODAC ist in etwa zwei Jahren zu rechnen.

